



# Naturschutzgebiet „Lobsigensee“ Gemeinde Seedorf

## Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 3 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 2, Artikel 3 Absatz a-d, Artikel 12 Absatz 3 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 beschliesst:

### I. Unterschutzstellung

1. Der auf 515 m.ü.M. in der Terrainmulde zwischen Lobsigen und Seedorf gelegene Lobsigensee wurde 1955 unter den Schutz des Staates gestellt und am 19.11.1986 revidiert. Der vorliegende Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss des Regierungsrates vom 19.11.1986 (RRB Nr. 5027).

### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die Erhaltung des Sees als eiszeitliches Relikt zur Dokumentation der Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt;
  - die Erhaltung des Sees mit den ausgedehnten Schwimmblattgesellschaften und Röhrichtbeständen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten;
  - die Erhaltung und Förderung des Feuchtgebietes, der Ufervegetation und des Gewässerraums;
  - die Schaffung eines landwirtschaftlich extensiv genutzten Dauergrünlandstreifens als Pufferzone zum See (Störungen, Nährstoffeintrag) und als naturnaher Teillebensraum insbesondere zur Förderung von seltenen Arten (Zone A);
  - die Erhaltung der archäologischen Werte am Lobsigensee (Inventar des UNESCO-Welterbes).

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 3'000 vom 19.1.2023 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Seedorf: Grundbuchblätter Nr. 775, 778, 1040, 1053, 1058, 1062, 1064, 1067, 1070, 1246, 2790, 2817, 2818, 2819, 3158, 3722, 3723, 3724, 4189, 4192 sowie teilweise Nr. 2769.

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Verlassen der Wege;
  - c) das Laufen lassen von Hunden. Diese sind an der kurzen Leine (max. 3m lang) zu führen;
  - d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;

- e) Veränderungen des Geländes und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - f) das Biwakieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - g) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
  - h) das Anpflanzen nicht standortgerechter, einheimischer Arten;
  - i) das Aussetzen von Tieren;
  - j) das Anzünden von Feuern;
  - k) das Eindringen in die Wasserfläche und in die Ufervegetation (Schwimmbblattvegetation, Röhricht, Ried und Ufergehölze);
  - l) das Eingreifen in die Schwimmbblattzone und den Röhrichtgürtel;
  - m) das Reiten;
  - n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten (mit Ausnahme von Neophyten);
  - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Bauten, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - p) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Schutzgebietes und seiner Infrastruktur, sowie für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist;
  - q) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
  - r) das Starten, Landen und Überfliegen mit Drohnen und anderen unbemannten Fluggeräten;
  - s) das Abspielen von lauter Musik;
  - t) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - b) das Umbrechen;
  - c) das Baden;
  - d) das Befahren der Wasserfläche mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Ruderboote, Modellschiffe, Stand-Up-Paddle, u.a.m.);
  - e) das Schlittschuhlaufen;
  - f) das Fischen am Seebach.
6. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzungen und in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
  - b) die normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der Zone B.
7. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
8. Mit dem Einverständnis der Abteilung Naturförderung können folgende Eingriffe vorgenommen werden:
- a) die Einzelstockbehandlung von Neophyten sowie von Blacken und Ackerkratzdisteln;
  - b) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

## V. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
10. Das Fischen am Lobsigensee ist ausschliesslich gemäss Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Seedorf gestattet.
11. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
13. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
14. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Aarberg zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
16. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 20. 6. 2023

**Der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektor**



Christoph Ammann  
Regierungsrat